

Flacherzeugnisse, kornorientiert

Antidumpingverfahren

Produkt

kornorientierte flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl mit einer Dicke von mehr als 0,16 mm

Land

China, Japan, Korea, Russland, USA

KN-Code

ex 7225 11 00, ex 7226 11 00

Verwendung

European Steel Association - EUROFER

Chronologie

Einleitung Antidumpingverfahren:

[Bekanntmachung 2014/C 267/05 vom 14. August 2014](#)

Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen:

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/763 vom 12. Mai 2015](#)

Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen:

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1953 vom 29. Oktober 2015](#)

Umfirmierung Nioppon Steel & Sumitomo Metal Corporation --> Nippon Steel Corporation:

[Bekanntmachung 2019/C 133/04 vom 10. April 2018](#)

[bevorstehendes Außerkrafttreten Antidumpingmaßnahmen zum 30. Oktober 2020:](#)

[Bekanntmachung 2020/C 40/05 vom 6. Februar 2020](#)

[Einleitung Auslaufüberprüfung:](#)

[Bekanntmachung 2020/C 366/11 vom 30. Oktober 2020](#)

Europäische Kommission gibt bevorstehendes Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen bekannt

Für Einfuhren von bestimmten kornorientierten, flachgewalzten Erzeugnissen aus Silicium-Elektrostahl der Tarifnummern ex 7225 11 00 und ex 7226 11 00 mit Ursprung in China, Japan, Rep. Korea, Russland und den USA bestehen endgültige Antidumpingmaßnahmen. Diese laufen fristgemäß zum 30. Oktober 2020 aus, sollte von den Unionsherstellern bis **30. Juli 2020** kein Antrag auf Überprüfung mit dem Ziel der Weitergeltung der Maßnahmen bei der Europäischen Kommission (GD Handel, Referat H 1, CHAR 4/39, B-1049 Brüssel) eingehen (Bekanntmachung 2020/C 40/05 vom 6. Februar 2020).

Europäische Kommission gibt Einleitung einer Auslaufüberprüfung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen bekannt

Für Einfuhren von bestimmten kornorientierten, flachgewalzten Erzeugnissen aus Silicium-Elektrostahl der Tarifnummern ex 7225 11 00 und ex 7226 11 00 mit Ursprung in China, Japan, Rep. Korea, Russland und den USA bestehen endgültige Antidumpingmaßnahmen.

Nach Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen ging von der European Steel Association – EUROFER – ein Antrag auf Überprüfung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen bei der Europäischen Kommission ein. Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

Der Antragsteller legte Informationen vor, wonach die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus den betroffenen Ländern in die Union in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil weiterhin beträchtlich sind. Aus den Informationen geht hervor, dass die Mengen und Preise dieser Einfuhren die Unionspreise unter Druck setzten und sich nachteilig auf die Rentabilität auswirkten. Die Unionshersteller konnten die Preise trotz kontinuierlich steigender Herstellkosten nicht erhöhen, was zu einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage führte.

Der Antragsteller führte weiters an, dass — angesichts der Ausfuhrkapazität der ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern und der Attraktivität des Unionsmarktes — die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus den betroffenen Ländern in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen zunehmen dürften. Zudem wären die Preise für die Ausfuhren aus den betroffenen Ländern ohne Maßnahmen so niedrig, dass sie den Wirtschaftszweig der Union schädigen würden.

Die Europäische Kommission gibt daher mit Bekanntmachung 2020/C 366/11 vom 30. Oktober 2020 die Einleitung einer Auslaufüberprüfung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen bekannt.

Interessierte Firmen, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun. Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

Kontaktdaten der Europäischen Kommission

Europäische Kommission

Generaldirektion Handel

Direktion G

Büro: CHAR 04/039

1049 Bruxelles/Brüssel

BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adressen zum Dumping bzw. zur Schädigung:

TRADE-R728-GOES-DUMPING@ec.europa.eu

TRADE-R728-GOES-INJURY@ec.europa.eu

Die Untersuchung ist seitens der Kommission in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abzuschließen. Während der Dauer der Untersuchung bleiben die bestehenden Antidumpingmaßnahmen weiter in Kraft.

Stand: 02.11.2020